

zur belgisch-niederländischen Geschichte (1959) S. 151 u. 165 dürfte Brun jenen von Ruotger so genannten Archidukat rund zwei Jahre vor dem Tod Konrads des Roten in der Lechfeldschlacht am 10. August 955 angetreten haben, nämlich spätestens im September 953; nach Friedrich Wilhelm Oediger, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1 (1954–61) Nr. 389 u. 392 f. geschah das sogar noch vor Weihe und Inthronisation als Erzbischof. Zur „angebliche(n) Herzogsstellung Bruns“ – so Georg Droege, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter (1969) S. 150 A. 386 – wäre jetzt vielleicht noch das vorsichtige Urteil bei Wilhelm Neuß und Fr. W. Oediger, Geschichte des Erzbistums Köln 1 (1964) S. 167 hilfreich, wo Bruns Tätigkeit eher als Ausdruck einer vizeköniglichen und erzbischöflichen Stellung verstanden wird. Auf S. 162 schließt Schramms einprägsame Formulierung, daß bei der Lechfeldschlacht „zum erstenmal alle Stämme bei der Abwehr einer Deutschland drohenden Gefahr mitgewirkt... hatten“, die Lothringer stillschweigend aus; denn sie hatten kein Kontingent gestellt, und selbst von den Sachsen waren nach Widukinds Zeugnis nur wenige, nämlich in der unmittelbaren Gefolgschaft des Königs, anwesend. Der Rahmen der deutschen Stämme schließlich wurde durch die auf ottonischer Seite kämpfenden Böhmen gesprengt, vgl. Köpke/Dümmeler S. 254. Schramms Folgerung, „fortan gab es in der Erinnerung aller Stämme ein Ereignis, das ihre Herzen höher schlagen ließ“, muß gleichwohl noch nicht in die Irre führen; man sollte sie allerdings auf dem Hintergrund der Auseinandersetzungen Heinrichs I. mit den Ungarn sehen, für die Martin Lintzel (in: Sachsen u. Anhalt 9, 1933, S. 43–51) die Beteiligung aller deutscher Stämme (ohne Lothringer und Böhmen) dargelegt hat.

Noch eine Bemerkung zu Heinrich I.: Schramm teilt dem verblüfften Leser mit, daß „Heinrich I. . . . bezeichnenderweise keinen der Kapellane Konrads I. . . . übernahm“ (S. 135). Befragt man daraufhin das hier referierte Werk von Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2 (1966) S. 5 f. u. 8 f., so ergibt sich bald, daß dort keineswegs Theodor Sickels Identifizierung von Salomon-A mit Heinrichs I. langjährigem Notar Simon bestritten, das zugrundeliegende Faktum aber in seiner Vereinzelung umsichtig charakterisiert wird. Selbst wo Schramms Darlegungen etwas unpräzise wirken, regen sie somit zur Weiterbeschäftigung mit den von ihm angeschnittenen Fragen an. Gerade eine solche kritische Weiterarbeit dürfte der Verf. beabsichtigt haben; denn nicht nur in dem reichen Fußnotenapparat, sondern – wie schon in Band 2 der Aufsatzsammlung – auch in besonderen Anhängen sind immer wieder zusammenhängende Quellenzeugnisse vom Frühdeutschen Ordo über die Graphia aureae urbis Romae bis hin zum Salischen Kaiserordo und zu seiner Erweiterung durch Benzo von Alba abgedruckt. Diese solide Grundlage wird auch dieses Buch zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für Lehre und Forschung werden lassen.

Marburg

Kurt-Ulrich Jäschke

Giuseppe Alberigo: Cardinalato e collegialità. Studi sull' ecclesiologia tra l' XI e il XIV secolo (= Testi e ricerche di Scienze Religiose pubblicati a cura dell' Istituto per le Scienze religiose di Bologna N° 5). Firenze (Vallecchi Editore) 1969. 220 S., kart.

Der über die Grenzen Italiens hinaus bekannte Autor ist Professor an der Fakultät für Politische Wissenschaften der Universität Bologna und Direktor des dortigen Instituts für religiöse Wissenschaften. In dem Artikel „Neue Grenzen der Kirchengeschichte“ (Concilium 6 (1970) S. 486–495, bes. 489) betont Alberigo von neuem seinen methodischen Standort zur Sachfrage: „... , daß die Kirchengeschichte eine historische Disziplin ist und bleiben muß, die einen eigenen Gegenstand, ein spezifisches Formalobjekt, unter dem sie diesen Gegenstand betrachtet, und eine eigene Methode hat. Gegenstand der Kirchengeschichte muß die Kirche sein und somit die christlichen Kirchen – ich verstehe hier diesen Begriff nicht dogmatisch, sondern phänomenologisch –, d. h. alle Äußerungen des Lebens, Denkens, Organi-

sierens, die im Christentum ihren Ausdruck gefunden haben, dessen geschichtlicher Status ein kirchlicher Status ist, wenn auch in den verschiedenen Perioden und von seiten der verschiedenen Tendenzen in sehr verschiedenem Sinn.“ Die vorgelegte Studie ist und versteht sich als Exemplifizierung dieses Programms. Der vielleicht übergeordnet erscheinende ekklesiologische Gesichtspunkt erweist sich unter dieser Rücksicht nicht als ein vorfabriziertes Schema, das etwa auf die einzelnen Äußerungen der angezogenen mittelalterlichen Autoren zur Sache aufgelegt wird, sondern ist in der Tat die logische Konsequenz aus der präzise erarbeiteten Phänomenologie des Kardinalates im behandelten Zeitraum. Aufgrund der bereits edierten Quellen rekonstruiert Alberigo die Entstehung und Entwicklung der Lehre über das Kardinalat während und unmittelbar nach der gregorianischen Reform. Dabei wird deutlich, daß die Bemühungen der westlichen Theologen im großen und ganzen übereinstimmend darauf hinauslaufen, den Kardinalat der *ecclesia Romana* als im *ius divinum* begründet darzutun. Die Rechtfertigung dieses Schrittes wollen Päpste, Kaiser (z. B. Friedrich I.) und Theologen der damaligen Zeit im Rückgriff auf das Apostelkollegium finden. Die Männer der gregorianischen Reform haben keine Bedenken, die fundamentalen Prärogativen des Apostelkollegiums auf den Kardinalat zu übertragen. Der Universalepiskopat als Nachfolger der Gesamtheit der Apostel tritt erst gar nicht in das Blickfeld. Dieser Umstand hat auch kirchenpolitische Gründe, ist aber vor allem auf die endgültige Trennung zwischen der Westkirche (= *ecclesia Romana*) und der Vielheit der großenteils autokephalen Ostkirchen zurückzuführen. Während bei den Ostkirchen weiterhin die episkopale Verfassung dominiert, scheint in der Westkirche, speziell in der Führung durch die *ecclesia Romana*, das Kardinalat den Rang eines wesentlichen Strukturelementes zu gewinnen, das so umschrieben wird: die Funktion der Kardinäle ist mit der des Petrus verknüpft. Die Kardinäle werden dabei in gewisser Weise mit Petrus identifiziert und zwar nicht, insofern sie Bischöfe, Presbyter oder Diakone, sondern ausschließlich insofern sie Kardinäle sind. Das sakramentale Moment der Bischofsweihe spielt keine Rolle, wohl aber das Prinzip „*adhærentes Petro*“. Bezeichnend ist der sich herausbildende Sprachgebrauch vom *diaconus cardinalis*, *presbyter cardinalis* und *episcopus cardinalis* zum absolut verwendeten *cardinalis*. Der entscheidende Punkt ist die Überzeugung, daß hier die Teilhabe an der apostolischen Sukzession nicht durch einen sakramentalen Akt (Bischofsweihe) konstituiert wird, sondern daß die Kooptation und die folgende Partizipation an bestimmten Aufgaben die Eingliederung in das als Apostelkollegium konzipierte Kardinalkollegium bewirken. Damit wird die *potestas iurisdictionis* im Gegensatz zur *potestas ordinis* der ausschlaggebende Faktor, der den römischen Kardinalat dem Anschein nach in korrekter Weise in die Linie der apostolischen Sukzession stellt. So konnte doktrinell begründbar die Verantwortung des Universalepiskopates für die Gemeinschaft der Ortskirchen untereinander dem römischen Kardinalat zugesprochen werden. Alberigo sieht in diesem Tatbestand zwei sich widersprechende Konzeptionen von Kirche zum Ausdruck gebracht. Während im ersten Jahrtausend die Kirche auf der dynamischen Gemeinschaft zwischen einer Vielzahl von Lokalgemeinschaften basierte, gründete jetzt durch die Initiative der gregorianischen Reform die Kirche auf der unterschiedslosen, statisch gesehenen *universitas fidelium*, die von einer zentralistischen Struktur, dem Papst als Spitze in Verbindung mit dem Kardinalkollegium geführt wird. Sobald in der Ekklesiologie die Kirche wieder mehr im Sinne der Konzeption des ersten Jahrtausends gesehen wird – und das ist seit dem Vaticanum II in immer stärkerem Maß auch im katholischen Bereich der Fall – muß die Frage nach dem Sinn des Kardinalates als Frage nach der Existenzberechtigung neu gestellt werden. Zwei vorläufige Antworten, die jedoch nicht befriedigen, sind durch Johannes XXIII. und Paul VI. gegeben worden. Der erstere verfügte die Bischofsweihe jeden neuernannten Kardinals, der letztere errichtete die von Fall zu Fall einzuberufende Bischofssynode. Alberigo deutet diese Probleme vorsichtig an (z. B. S. 210, Anm. 35), scheint aber nicht bereit, eine eindeutige Stellungnahme abzugeben. Auch die historische Frage, ob die Lehre der Gregorianer über den Kardinalat die Praxis des Kardinalkollegiums in der Kirchenverwaltung zur Folge hatte,

oder ob die bereits geübte Praxis nachträglich durch die Lehre gerechtfertigt werden sollte, lag wohl nicht im Blickfeld des Autors.

Das Buch ist übersichtlich in vier Kapitel eingeteilt (Le origini della dottrina sul Cardinalato, Il consolidamento della dottrina sul Cardinalato nel XII e XIII secolo, Le prime contrastate sistemazioni dottrinali, Il Cardinalato nelle prime discussioni sullo Scisma) und schließt mit ekklesiologischen Erwägungen, die ebenfalls große Beachtung verdienen. Das Werk ist zweifellos von brennender Aktualität, da es sich um Strukturfragen in einer Weise bemüht, die konkrete Folgerungen nach sich ziehen müßte. Eine Übersetzung in das Deutsche wäre um einer größeren Breitenwirkung willen dringend erwünscht.

München

Wilhelm Gessel

Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich. Barb. von Friedrich Hausmann (= MGH. Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Tom. IX). Wien-Köln-Graz (Hermann Böhlau Nachf.) 1969. XXX, 824 S., geb. DM 208.-.

Wie in so vielen Monumenta-Editionen spiegelt sich auch in dem von Friedrich Hausmann bearbeiteten Band der Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich ein großes Wegstück der Arbeit der MGH selbst. Den Auftrag zur Herausgabe dieser Urkunden hatte 1904 die mit dem Institut für österr. Geschichtsforschung eng verbundene Diplomata-Abteilung in Wien erhalten. Nach Emil von Ottenthal, den ab 1928 Hans Hirsch abgelöst hatte, arbeitete nach großen Unterbrechungen, die durch wirtschaftliche Schwierigkeiten und die Wechselfälle der Kriegs- und Nachkriegsjahre bedingt waren, seit 1948 Fr. Hausmann an der übertragenen Aufgabe. Obwohl sich unter den zumeist kurzfristigen Mitarbeitern der langen Jahrzehnte von 1905 bis zur Drucklegung so bedeutende Namen wie die von J. Lechner, V. Samanek, H. Zatschek, K. Helleiner, W. Krallert und Heinrich Fichtenau finden, bleibt doch für den heutigen Betrachter als bemerkenswerteste Feststellung, daß dieses vorliegende Editionsunternehmen im Grunde nur ganz selten den Rahmen des „aufgezwungenen Ein-Mann-Betrieb(es)“ (S. XIII) zu sprengen vermochte. Wer will da nachträglich verwundert sein, daß Hirsch bereits 1931 „mit gewissem Recht . . . die baldige Ausarbeitung des Druckmanuskripts in Aussicht stellen“ konnte (S. IX), daß dann endlich doch „im November 1958 . . . der Urkundenteil dieses Bandes vollendet“ war (S. XII), der Satz aber erst im Oktober 1960 beginnen konnte und bis zum Erscheinen 1969 weitere lange Jahre vergingen. Da die gleiche Wiener Abteilung die so schmerzlich vermißten Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI. erfaßt und bearbeitet, wird man die Hoffnung haben müssen, daß diese gewaltigen Aufgaben nie wieder unter ähnlich schwierigen Personalbedingungen und ähnlich komplizierten Finanzierungs- wie Drucklegungsproblemen zu leiden haben werden. Man wird sich darüber hinaus fragen müssen, ob nicht grundsätzlich auch eine Vorlage in (lose gehefteten) Einzellieferungen erfolgen sollte, was für größere wissenschaftliche Bibliotheken, die sich wohl als einzige noch derart teure Druckerzeugnisse leisten können, ohne Zweifel zumutbar wäre, dafür aber den entscheidenden Vorteil eines wesentlich schnelleren Zugangs für die interessierte Fachwelt böte. Ähnlich müßte mit den Registern verfahren werden, die erst Jahre nach Beginn der Drucklegung fertiggestellt werden können und mit ihrem dankenswerten Umfang (hier 291 Seiten) ohnehin ein Eigenleben beanspruchen dürfen. Erwägenswert wäre vielleicht sogar, diese Register zusammen mit Schriftproben – die auch im vorliegenden Band leider vermißt werden – als Sonderband neben der reinen Urkundenedition herauszugeben.

Der 9. Band der „Urkunden der deutschen Könige und Kaiser“ enthält die Urkunden Konrads III. (1138–1152) und die seines Sohnes Heinrich (VI.), welcher von 1147 bis zu seinem frühen Tod 1150 deutscher König war. Für die Zeit Konrads III. sind insgesamt 298 Nummern aufgenommen worden, von denen 232 Diplome und zwei weitere Gerichtsurkunden sind, während daneben 16 Mandate, 9 mandatahnliche Schreiben sowie 39 Briefe erfaßt sind. Abgesehen von der im